

A-1010 Wien, Universitätsstraße 7  
 Tel.: (0222) 401 03 / Dw. 2612, 2617  
 Fax: (0222) 402 85 10

INSTITUT FÜR KUNSTGESCHICHTE DER UNIVERSITÄT WIEN

An das  
**Präsidium**  
**des Österreichischen Nationalrats**  
**Parlament**  
**Dr. Karl Renner-Ring 3**  
**1010 Wien**

Betrifft GESETZENTWURF  
 Zl. 157 GE/19 P2  
 Datum: 30. MRZ. 1993  
 Verteilt 31. März 1993

Betrifft: Stellungnahme zum UOG-Entwurf vom 3.12.1992

*Dr. Sonnberger*

Wien, am 16. März 1993

Die Institutskonferenz weist mit Beschuß vom 9. März 1993 den vorgelegten Gesetzesentwurf als für die Praxis des Universitätsbetriebs auf Institutsebene ungeeignet und unannehmbar zurück. Die meisten der in den Abschnitten III. und IV. enthaltenen Vorschläge und Neuerungen stellen im Vergleich mit dem geltenden Universitätsorganisations-Gesetz keine erkennbare Verbesserung, sondern in einigen Bestimmungen sogar eine eindeutige Verschlechterung dar.

Wir unterstützen sämtliche Proteste, die von universitärer Seite gegen die neue Form der Universitätsleitung vorgebracht werden und lehnen die geplanten Veränderungen hinsichtlich der Bestellung und Kompetenzen von Rektor und Dekan sowie die Einrichtung eines Universitätskuratoriums strikt ab. Der Protest der Institutskonferenz richtet sich neben diesen unerhörten Eingriffen in die universitäre Autonomie vor allem gegen die geplanten Veränderungen in jener Organisationseinheit, die im



UOG-Entwurf vom 3.12.1992 als "das Kernstück der Universität" (Erläuterungen, S.27) bezeichnet wird, dem Institut, da wir in den laufenden Diskussionen Stellungnahmen zu diesem sehr wichtigen Bereich schmerzlich vermissen.

Aus der Sicht der Institutskonferenz für die Studienrichtung Kunstgeschichte muß besonders hervorgehoben werden:

1. In dem vorgelegten UOG-Entwurf wurde es unterlassen, ein klares Kompetenzgefüge auf Instituts- und Studienrichtungsebene zu schaffen. Durch die Konstruktion neuer Organe im Instituts- und Lehrbetrieb, wie des Studiendekans, werden die Mängel in der Kompetenzverteilung und -abgrenzung noch erhöht, sodaß die Praktizierung großer Teile des Entwurfs nicht vorstellbar ist. Nicht zu akzeptieren ist jedenfalls, daß die derzeitige Aufteilung der Agenden auf die Studienkommission und deren Vorsitzenden einerseits und auf die Institutskonferenz und den Institutsvorstand andererseits, wie sie sich in der Praxis bewährt hat, zugunsten so unklarer Verhältnisse abgeschafft werden soll, wie sie aus den § 40 Abs.3 Z.1-3 und § 43 Abs.1 Z.2,7 und 8 bezüglich der Kompetenzen von Studiendekan und Institutsvorstand hervorgehen.
2. Die Institutskonferenz betrachtet das neuzuschaffende Organ eines Studiendekans als völlig unnötig und lehnt es in dieser Form ab.
3. Die in dem Entwurf vorgeschriebene Evaluierung des Lehrbetriebes (§40 Abs.3 Z.11) ist abzulehnen. Die Verfasser des Entwurfs gehen offenbar von der Vorstellung aus, daß wissenschaftliche Leistungen, auf denen eine sinnhafte Lehre beruhen muß, nach Konsumkriterien beurteilt werden können.

Die permanent vorgesehenen Arbeitsberichte und Leistungsbeurteilungen in Lehre und Forschung (§ 15 Abs. 1



und 7) können nur zu einer Explosion des administrativen Aufwands, aber ganz bestimmt nicht zur Leistungsförderung beitragen.

4. Den Verfassern des Entwurfs stand unzweifelhaft die Vorstellung vor Augen, die Universität entspräche einem Dienstleistungsbetrieb. Anders ist es nicht erklärbar, daß in dem Entwurf wohl zahlreiche Bestimmungen über den Lehrbetrieb, aber fast keine über die Forschung enthalten sind. Die Institutskonferenz sieht darin ein Indiz, daß die Verfasser des Entwurfs die für die Lehre lebensnotwendige Forschung negieren. In § 18 Abs.3 Z.3, § 21 Abs.3 Z.4 und § 26 Abs.3 Z.4 wird die Forschung bezeichnenderweise erst an letzter Stelle genannt. Und dies obwohl die Universitäten nach § 1 Abs.1 dazu berufen sind, "der wissenschaftlichen Forschung und Lehre zu dienen und hiedurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme der menschlichen Gesellschaft sowie zur gedeihlichen Weiterentwicklung der Gesellschaft beizutragen." Mit dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1992) dürfte dieses hebre und schöne Ziel wohl kaum zu erreichen sein.



*Artur Rosenauer*

O. Prof. Dr. Artur Rosenauer

Vorstand des Instituts für Kunstgeschichte

